



Pressemitteilung des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschland e.V. (BfHD e.V.)

Änderungsvereinbarungen zum Hebammenhilfvertrag endlich unterschrieben

Nach langem Hin- und Her konnten sich alle Vertragspartner Anfang März auf eine neue Fassung des Hebammenhilfvertrags einigen.

Die am Montag, den 16.03. 2026 unterschriebene Änderungsvereinbarung sieht einiges an Verbesserungen für uns Hebammen vor. Ein Wermutstropfen ist, dass sich die Verbände auf Hebammenseite nicht bereits seit Monaten auf die vom GKV-SV angebotenen Verbesserungen, die auf Druck der im neuen Hebammenhilfvertrag implementierten Arbeitsgruppe aller Vertragspartner entstanden waren, einigen konnten.

Daher können die entstandenen Einkommensverluste v.a. auf Seite der Dienstbeleghebammen, erst ab April 2026 weitgehend kompensiert werden. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

Umso mehr freut es uns, dass sich nun auch der DHV bereit erklärt hat, diesen angebotenen Verbesserungen zuzustimmen und seine Klage gegen den geschiedsten Hebammenhilfvertrag zurück zu nehmen. Damit sind die seit dem Schiedstermin erreichten Verbesserungen (Höhe der Stundenvergütung, umfangreiches Kontingent für die Wochenbettbetreuung, bessere Möglichkeit der Betreuung von Fehlgeburten uvm.) nicht mehr gefährdet.

Weitere Verbesserungen, die auf Datenbasis einer Evaluation nötig sein werden, können auch weiterhin in der Vertragspartner-AG diskutiert und auf Vertragspartnerebene im Rahmen der Selbstverwaltung beschlossen werden.

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/aktuelle_dokumente/Hebammenhilfvertrag_AendV_26-03-16.pdf

Die Änderungsvereinbarung tritt am 01. April 2026 in Kraft, erste Rechnungen dazu können ab dem 15. Mai eingereicht werden. Diese Zeit braucht es für die technische Umsetzung bei den Krankenkassen und den Abrechnungsdienstleistern auf Hebammenseite.

Neu erstellte Quittierungsbögen führen zu weniger fehleranfälligen und aufwendigeren Dokumentation, und damit hoffentlich zu weniger Rechnungskürzungen und -Absetzungen. Alte Quittierungsbögen können bis zum 30.06.2026 aufgebraucht werden.

Für den Bereich der Beleghebammen empfehlen wir, bereits ab dem 01. April, die neuen Bögen wegen der neuen GPOS zu Betreuung ambulanter Hilfe zu verwenden.

Inhalte:

Für den Bereich der **Außerklinik** konnten wir uns darauf einigen:

- Es braucht keine Unterschrift mehr für die telefonische Beratung.
- Durch die Anpassung der Quittierungsbögen kommt es zu einer deutlichen Entbürokratisierung und damit zu weniger Fehlern bei der Abrechnung.
- MP Entnahme Körpermateriale im Wochenbett, einmalig, kommt dazu.
- Klare und einheitliche Formulierung in den GPOS zum Wochenbett.

Für den **Bereich der Beleghebammen** gibt es die meisten Veränderungen:

- Hinweise der Abrechnungsdienstleister zur einfacheren Dokumentation wurden in das Design der Quittierungsbögen eingepflegt.

Flexibilisierung des 1:1-Zuschlags: Dieser wird nicht mehr als Pauschale für 4 Stunden fest erbrachte 1:1-Betreuung durch ausschließlich eine Hebamme vergütet. Stattdessen darf der Zuschlag nun im Zeitraum von 2 Stunden vor und 2 Stunden nach der Geburt **in 5-Min-Einheiten** abgerechnet werden. Damit gilt der Zuschlag auch für

- Gebärende, die nicht die vollen zwei Stunden vor der Geburt im Kreißsaal betreut werden. Bei schnellen Geburten gilt der Zuschlag anteilig für den Zeitraum der Anwesenheit bis zur Geburt und bis zu zwei Stunden danach.
- Geburten in 1:1-Betreuung und einem Dienstwechsel der Hebammen.
- Zeitlich befristet bis zum 31.12.2027 ist die Abrechnung zur „**ambulanten Abklärung eines akuten Behandlungsbedarfs**“ möglich. Weder der alte Hebammenhilfevertrag (HHV) noch der 2025 geschiedste HHV sah die Abrechnung ambulanter Leistungen durch Dienstbeleghebammen vor. Dennoch wurden diese Hilfeleistungen seit Jahren erbracht und von den Krankenkassen ohne Rechtsanspruch vergütet. Die nun neu gefassten GPOS 109X5 und 110X5 sind auf 30 min begrenzt, können durch ärztliche Anordnung zusätzlich aufgestockt werden.

Bis zum Ende der Vertragslaufzeit müssen Regelungen gefunden werden, um die Abrechnung ambulanter Hilfeleistungen nicht mehr als Doppelvergütung an das Krankenhaus und die Dienstbeleghebamme zu ermöglichen.

Dies ist primär Aufgabe der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der KBV, aber auch wir Verbände auf Hebammenseite müssen nun die erreichte gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf das Thema freiberufliche Hebammen in der klinischen Geburtshilfe nutzen, um zügig zu einer guten und tragfähigen Lösung dieses alten Problems zu kommen.

Leider konnten wir keine Klärung für den Bereich der Kursvergütung erreichen. Hier bleibt es vorerst bei der Regelung, dass Fehlstunden den Versicherten nicht in private Rechnung gestellt werden dürfen. Diese Regelung wird vom BfHD als juristisch nicht korrekt eingeschätzt und wir bleiben am Thema dran.

Viele weitere Fragestellungen, die sich mit dem neuen Hebammenhilfevertrag nach den ersten 5 Monaten seiner Laufzeit stellen, fließen in die nun aufzunehmenden Verhandlungen zum Hebammenhilfevertrag ab 2028 ein.

Hintergrund

Der neue Hebammenhilfvertrag wurde durch eine Schiedsstelle am 2. April 2025 festgesetzt. Wie von der Schiedsstelle vorgesehen, bildeten die beteiligten Vertragspartner (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD), Deutscher Hebammenverband (DHV), Netzwerk der Geburtshäuser (NWGH) und der GKV-Spitzenverband) im Nachgang eine Arbeitsgruppe.

Diese befasst sich mit der Umsetzung und der Evaluation der neuen Regelungen.

Die Änderungsvereinbarung ist das Ergebnis dieser Beratungen. Daneben erstellte die Arbeitsgruppe Umsetzungshinweise und Antworten auf gängige Fragen (FAQ).

Sobald repräsentative Abrechnungsdaten vorliegen, werden auch diese in der Arbeitsgruppe bewertet.

BfHD e.V. (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands)

Vorstand:

Ilona Strache, 1. Vorsitzende, Kassel

Sabine Hubatsch, 2. Vorsitzende, Berlin

Kontakt:

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069- 79 53 49 71

FAX: 069- 79 53 49 72

E-Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
www.bfhd.de